

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 34 vom 20. August 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Gemeinde Ainring

Erlass der Außenbereichssatzung „Gehring“
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB 1

Gemeinde Bischofwiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47
„Sondergebiet Lebenswelt Insula“
der Gemeinde Bischofwiesen
im beschleunigten Verfahren
(Bebauungsplan der Innenentwicklung
gemäß § 13a BauGB);
Öffentliche Auslegung
nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB,
§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB
in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB 2

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
15. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Saaldorf-Surheim;
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses
nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) 3

Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement BGL
für das Jahr 2019 4

Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rupertiwinkel
für das Jahr 2019 5

Bek. Nr. 1

Gemeinde Ainring

Erlass der Außenbereichssatzung „Gehring“ Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring hat in seiner Sitzung vom 13.8.2019 den Erlass einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Weiler Gehring beschlossen.

In dem Weiler Gehring hat sich Wohnbebauung von einigem Gewicht entwickelt. Weitere, nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben können gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Diese eingeschränkte Zulässigkeit erlaubt im vorliegenden Fall keine allgemeine Wohnnutzung, da im Wesentlichen eine Beeinträchtigung folgender öffentlicher Belange vorliegt:

- Darstellung im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“
- Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung.

Die vorhandene Bebauung soll als Wohnstandort dauerhaft erhalten bleiben und geringfügig durch An/Umbauten/Nutzungsänderung oder Schließung der Baulücken erweitert werden können. Mittels der Aufstellung einer Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB wird dies grundsätzlich ermöglicht.

Der Entwurf des Planteils und der Satzung liegen in der Zeit vom

28. August 2019 bis 30. September 2019

im Rathaus der Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring, 1. Obergeschoss Zimmer 104 und 105, während der allgemeinen Dienststunden, öffentlich aus.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren – Außenbereichssatzung „Gehring“ eingesehen werden.

Die Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ainring, den 14. August 2019
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

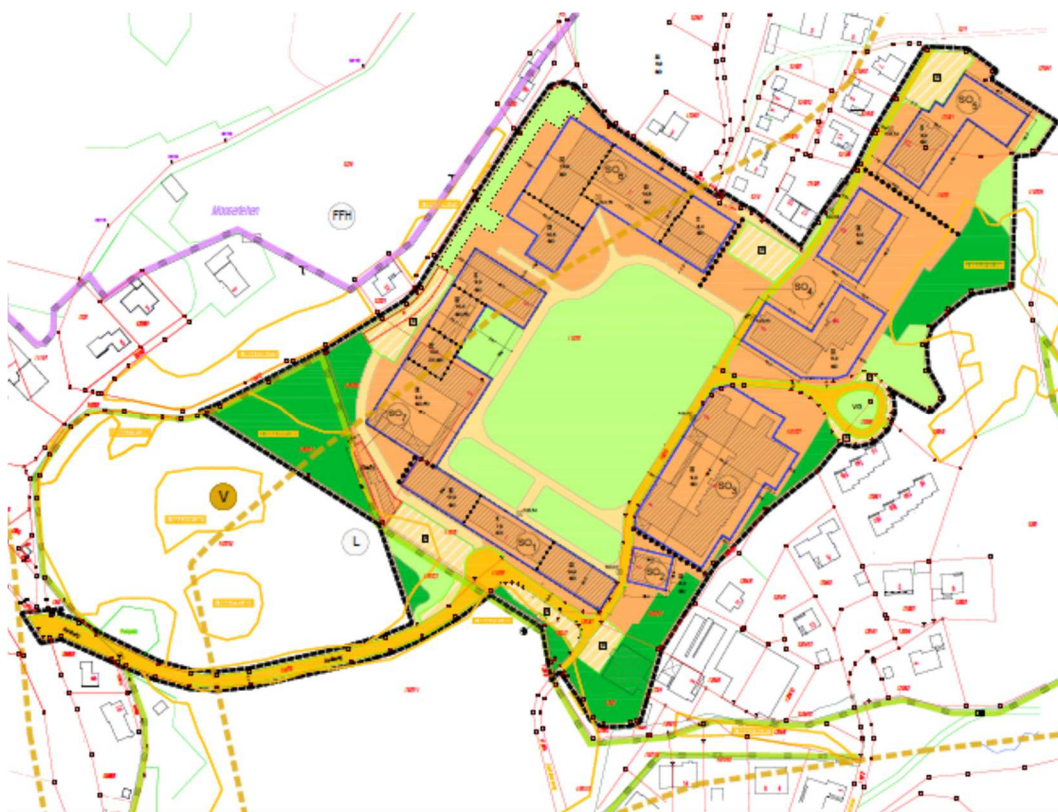
Bek. Nr. 2

Gemeinde Bischofswiesen

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Sondergebiet Lebenswelt Insula“
der Gemeinde Bischofswiesen im beschleunigten Verfahren
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB);
Öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB,
§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 17.11.2015 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 47 „Sondergebiet Lebenswelt Insula“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich mit den Grundstücken Fl.-Nrn. 1197/3, 1197/5, 1197/8, 1197/9, 1197/20, 1197/21, 1197/22, 1197/26, 1197/27, 1197/28, 1197/29, 1197/30, 1203, 1203/1, 1203/2, 1204/5, 1210/4 (Teilfläche), 1205/6, 1210/1 und 1211 (Teilfläche) der Gemarkung Bischofswiesen ist aus nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Mit der Planung für das Gebiet der „Lebenswelt Insula“ wird beabsichtigt, die bisher in Einzelbaugenehmigungen definierten baulichen Anlagen baurechtlich abzusichern und der sozialen Einrichtung, die Möglichkeit zur Erweiterung innerhalb des vorhandenen Geländes sowie für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung zu geben.

Die soziale Institution vereint die Nutzungen Pflege, betreutes Wohnen, Kindertageseinrichtungen, Kirche, Adipositas-Therapie und Wohnen für das Personal.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen (§ 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB).

Die zulässige Grundfläche nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB beträgt ca. 2,6 ha und es sind nach einer Vorprüfung des Einzelfalls keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränken sich Großteils auf geringfügige, temporäre Beeinträchtigungen. Die Umweltauswirkungen sind kleinräumig und überschaubar und werden seitens des Fachgutachters als nicht erheblich eingestuft.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 11.4.2018 bis 14.5.2018 bzw. mit Schreiben vom 28.3.2018 statt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung mit den zugehörigen Unterlagen überarbeitet und ergänzt.

Der Gemeinderat hat am 15.5.2019 bzw. am 21.5.2019 den überarbeiteten Entwurf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes mit den Festsetzungen vom 26.4.2019, der Begründung vom 26.4.2019, der Prüfung der Umweltauswirkungen vom 27.11.2017, der schalltechnischen Untersuchung vom 2.8.2018 samt Ergänzung vom 27.3.2019, das Protokoll des Scopingtermins vom 21.8.2015 und der Lageplan über die Vermessung der Bestandshöhen vom 30.1.2018 liegen vom

30. August 2019 bis zum 30. September 2019

im Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegungsunterlagen hierzu finden Sie auch im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planunterlagenentwürfe bei der Gemeinde Bischofswiesen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bischofswiesen, den 14. August 2019
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saaldorf-Surheim; Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 11.7.2019 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich des Gewerbegebiets Helfau IV und im Bereich des bestehenden Bauhofs zu ändern.

Das Gebiet der derzeit im Verfahren befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplans Helfau IV ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, soll der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Helfau IV als Gewerbegebiet dargestellt werden.

Im Bereich des bestehenden Bauhofs beabsichtigt die Gemeinde den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Freiwillige Feuerwehr. Die dafür in Betracht gezogene Fläche ist im Flächennutzungsplan ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Sie soll als Fläche für den Gemeinbedarf mit der entsprechenden Zweckbestimmung dargestellt werden.

Die Absicht, den Flächennutzungsplan zu ändern, wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung liegt der Vorentwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 8.8.2019 einschließlich des Vorentwurfs der Begründung in der Fassung vom 8.8.2019 mit der Anlage „Vorentwurf Umweltbericht“ in der Fassung vom 8.8.2019 in der Zeit vom

Mittwoch, 28. August 2019 bis einschließlich Montag, 30. September 2019

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Montag von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus. Während dieser Frist besteht für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung. Hierzu und für Auskünfte steht die Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

Im oben genannten Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim unter www.saaldorf-surheim.de / Bürgerservice / Bebauungspläne eingesehen werden.

Saaldorf, den 14. August 2019
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2019

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband Gewerbeflächenmanagement Berchtesgadener Land folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	72.800,00 €
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	71.760,00 €
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.189,00 €
2.	im Finanzhaushalt	
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	50.180,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	71.631,00 €
	und dem Saldo von	-21.451,00 €
	b) aus Investitionstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
	und einem Saldo von	0,00 €
	c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
	und einem Saldo von	0,00 €
	d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	-21.451,00 €
	ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird neu festgelegt auf: 0,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird festgelegt auf: 0,00 €

§ 4

Gemäß § 16 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 22 Abs. 2 Satz 2 wird eine Umlage in Höhe von

234,30 € vom Markt Berchtesgaden,
213,78 € von der Stadt Laufen,
53,91 € vom Markt Marktschellenberg,
51,87 € von der Gemeinde Ramsau,
164,91 € von der Gemeinde Saaldorf-Surheim,
39,12 € von der Gemeinde Schneizlreuth,
167,64 € von der Gemeinde Schönau am Königssee und
280,17 € vom Markt Teisendorf

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf: 50.000,00 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Teisendorf, den 26. Juli 2019
Zweckverband Gewerbeflächenmanagement BGL

Thomas Gasser, Vorsitzender des
Zweckverbands Gewerbeflächenmanagement BGL

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbands Gewerbeflächenmanagement BGL (Rathaus Markt Teisendorf) öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (Art. 65 Abs. 3 GO).

Bek. Nr. 5

Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rupertiwinkel Landkreis Berchtesgadener Land für das Jahr 2019

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 372.200,00 €

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.000,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Verbandshaushalt 2019 wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Im Vermögenshaushalt 2019 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für das Jahr 2019 wird gemäß § 13 der Verbandssatzung in Höhe von 2,20 € je Einwohner*in festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Zweckverbands Volkshochschule Rupertiwinkel wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Freilassing, den 25. Juli 2019
Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel

Josef Flatscher, Vorstandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbands Volkshochschule Rupertiwinkel öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO).